

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Januar 1975

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

3.N.P. Nr.

14

207. Quartierplan. Am 27. September 1974 ersuchte der Gemeinderat Glattfelden um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. September 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Eichhölzli. Dieser Beschluss wurde am 14. September 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 22. Oktober 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Staltigstrasse, im Nordosten durch die Eichhölzlistrasse, im Südosten durch die Gartenstrasse und im Südwesten durch die Schachenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt mit Ausnahme eines kleinen Teils längs der Schachenstrasse innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen. Mit Beschluss vom 18. Dezember 1972 hat die Gemeindeversammlung auch das restliche Gebiet eingezont. Diese Einzonung liegt zur Zeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Abwassertechnisch ist das Gebiet Eichhölzlistrasse durch Kanäle in der Staltig-, Eichhölzli- und Gartenstrasse erschlossen. Da aber aus Gründen des Grundwasserschutzes an die Kanalisation Gartenstrasse keine weiteren Abwässer angeschlossen werden dürfen, sind die betreffenden Grundstücke durch die projektierte Leitung in der Schachenstrasse zu entwässern.

Der strassenmässigen Erschliessung dient, nebst den umgrenzenden Strassen, eine von der Schachenstrasse abzweigende Stichstrasse.

Der mit 17 m an dieser untergeordneten Stichstrasse festgelegte Abstand der Baulinien vermag zu genügen. Die im Quartierplan für die Eichhölzlistrasse, die Staltigstrasse sowie für ein Teilstück der Schachenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 981/1965 und 668/1971). Die Baulinien für das restliche Teilstück der Schachenstrasse und für die Gartenstrasse werden in separaten öffentlichen Verfahren festgelegt.

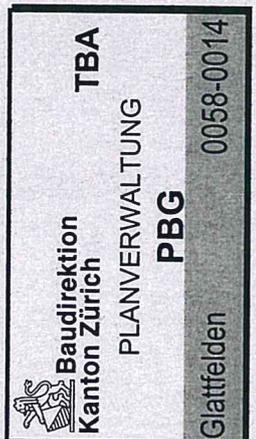
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 10. September 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Eichhölzli, mit Baulinien für eine von der Schachenstrasse abzweigende Stichstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Glattfelden



II. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, unter
Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 22. Januar 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller